

## **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom -**

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie der §§ 1, 2, 6, 9, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung - Insel Usedom- vom 07. September 2020 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nichtleitungsgebundene Abwasserbeseitigung erlassen.

### **Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung**

#### *§ 6 (Erhebungszeitraum)*

*Der Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.*

*§ 7 (Heranziehung und Fälligkeit) wird wie folgt neu gefasst:*

#### **§ 7 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Benutzungsgebühren erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der mit der Festsetzung über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnenden Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben werden angemessene Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 1. des Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden zusammen mit den Benutzungsgebühren für das Vorjahr festgesetzt.

Vorauszahlungen sind dem Kalenderjahr zuzurechnen indem die Festsetzung der Vorauszahlungen durch Bescheid erfolgte.

- (3) Ist die geleistete Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (4) Ist die geleistete Vorauszahlung größer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 8 (Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht)

Der Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Gebührenschuldner hat dem Zweckverband alle für die richtige Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erbringen.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Seebad Ückeritz, 22. Sep. 2020

  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 22. Sep. 2020

  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.zv-usedom.de> am 29. Sep. 2020

